

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00060/2019 der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE.
Betreff: 2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Zur haushaltseitigen Finanzierung der zusätzlichen Sonderfahrausweise für die von der Verwaltung dargestellten maximal 800 Nutzer, mit aus unserer Sicht maximal zu erwartenden Kosten von 25 Euro pro Ausweis monatlich und damit bis zu einer Gesamthöhe von 240.000 € beschließt die Stadtvertretung, die Auszahlung vorerst unter Anrechnung auf den städtischen Zuschuss an die NVS GmbH aus dem Teilhaushalt 10 – wesentliches Produkt ÖPNV und damit haushaltsneutral, durchzuführen. Die Stadtvertretung geht dabei davon aus, dass die NVS GmbH durch zusätzliche Einnahmen in der Umsetzung zu einem ausgeglichenen wirtschaftlichen Ergebnis in diesem Teilbereich kommen kann.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang beim Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Regelung des Schulgesetzes geltend zu machen und soweit notwendig den Anspruch auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit eine entsprechende Klage notwendig wird, bezieht die Verwaltung den zuständigen Fachausschuss und den Hauptausschuss bei der Formulierung der Klage und der notwendigen Begründung ein.
4. Die Verwaltung berichtet der Stadtvertretung regelmäßig und zeitnah über die Entwicklung der Antragszahlen bei der Schülerbeförderung und über die korrespondierende wirtschaftliche Entwicklung bei der NVS GmbH. Spätestens zu Ende August ist eine detaillierte Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Tarifmodells bei der NVS GmbH vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich unzulässig. Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V, da er auf hypothetischen Annahmen beruht und somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

lt. Beschlussvorschlag 240.000 € p.a.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Verweisung in die Ausschüsse

Begründung:

Die Intention des Antragstellers ist nachvollziehbar und die kostenlose Schülerbeförderung ist weiterhin die gemeinsame Zielstellung. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Befassungen mit dem Antrag der Fraktion der Unabhängigen Bürger Drs.-Nr. 01752/2018 - Kostenloses Schülerticket einführen - Eltern entlasten - und die damit einhergehende Berichterstattung in den Ausschüssen. Der hiesige Antrag dürfte in dem weiterführenden Antrag zur Drs.-Nr. 01752/2018 aufgehen können.

Ungeachtet dessen, waren die Inhalte des Beschlussvorschlages mehrfach Gegenstand in weiteren Beschlussverfahren. Problematisch ist, dass seitens der Rechts- und Fachaufsicht erhebliche Bedenken bei der Rechtmäßigkeit angezeigt wurden. Das kostenerstattende Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V verneint für die abgesenkten km-Zahl eine Kostenerstattung mit der Begründung, dass keine Sachgründe für eine Absenkung bestünden.

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V verweist auf die weggefallene Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin und die damit einhergehenden Sparzwänge, die der Übernahme von freiwilligen Aufgaben entgegenstehen.

Den ähnlich gelagerten Kostendeckungsvorschlag aus dem TH 10 hielt die Fachverwaltung seinerzeit für nicht nachvollziehbar und nicht leistbar.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Beschlussvorlagen und den Anhängen zu folgenden Drucksachen verwiesen:

Drs.-Nr. 01326/2018 - Änderung der Schülerbeförderungssatzung und der Umsetzungsrichtlinie für Leistungen aus dem BuT-Paket

Drs.-Nr. 01439/2018 - Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018

Drs.-Nr. 01710/2019 - Stellungnahme zum Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE.



Dr. Rico Badenschier